

Vertrag

zwischen

_____ Frau Mannhart _____ vertreten durch Herrn / Frau _____ Evi Mannhart _____

(Name des Trägers)

(Name der Leitung der Kindertageseinrichtung)

im Folgenden **Kindertageseinrichtung** genannt

und

Herrn und / oder Frau _____,

wohnhaft _____, mit

_____ Staatsangehörigkeit

Geburtsort Mutter: _____ Geburtsort Vater: _____

Beruf Mutter: _____ Beruf Vater: _____

Tel. Nr. _____

in der Rechtsstellung zum Kind als

- personensorgeberechtigte/r Eltern/Elternteil,
- Vormund,
- Pflegeperson, bei der das Kind in Vollzeit untergebracht ist,
- Heimbetreuer, der das Kind in einem Heim Vollzeit betreut,
- sonstiger Erziehungsberechtigter unter Vorlage einer Vollmacht des Personensorgeberechtigten,

im Folgenden **Personensorgeberechtigte** genannt

über die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes

_____, geboren am _____ in _____, Geschlecht _____,

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Geburtsort)

Staatsangehörigkeit _____ im _____

(Art, Name, Anschrift und Telefon der Kindertageseinrichtung)

Hinweise zum Sozialdatenschutz:

Soweit in diesem Vertrag Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs. 1, 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe). Zugleich enthält der Vertrag mehrere Regelungen, die die Berechtigung der Kindertageseinrichtung betreffen, bestimmte sorgerechtliche Angelegenheiten für das Kind auszuüben. Einige dieser Ermächtigungen sind (auch) Einwilligungen in den Austausch von Daten über das Kind mit anderen Stellen, mit denen die Kindertageseinrichtung zusammenarbeitet. Die Kindertageseinrichtung benötigt diese Daten und Ermächtigungen für die verantwortungsbewusste Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes und die erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Soweit die pädagogische Arbeit mit dem Kind eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen erfordert, dürfen diese Daten nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis dies zulässt oder die Personensorgeberechtigten in diesem Vertrag oder in einer vertraglichen Nebenabsprache ihre Einwilligung hierzu erteilt haben. Alle erbetenen Angaben und Einwilligungserklärungen sind freiwillig; die Kindertageseinrichtung behält sich jedoch vor, ihr Betreuungsangebot zurückzunehmen, wenn sich die Personensorgeberechtigten bei den Vertragsverhandlungen wenig mitwirkungsbereit zeigen. Die erhobenen Daten werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet und keiner der Vertragspartner mehr ein begründetes Interesse an deren weiteren Aufbewahrung hat.

I. Aufnahmebedingungen

§ 1 Geltung der Ordnung / Satzung für die Kindertageseinrichtung und der Einrichtungskonzeption

Soweit dieser Betreuungsvertrag keine Regelungen enthält, gelten die Satzung des Trägers für die Kindertageseinrichtung und die Einrichtungskonzeption.

§ 2 Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung

Mit der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, einen Kostenbeitrag zu leisten, es sei denn, dass nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Unterhaltspflicht im Verhältnis zum Kind besteht oder die Beitragsentrichtung aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse unzumutbar ist. In diesen Fällen kann eine Gebührenbefreiung bei der Gemeinde / Kostenübernahme beim Jugendamt beantragt werden. Über die Höhe und die Zahlungsweise des Kostenbeitrags wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird für zwölf Monate erhoben. Der monatliche Kostenbeitrag richtet sich nach der jeweiligen Buchungszeit. Wenn besondere Umstände (höhere Gewalten, z.B. Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen, politische Unruhen, Kriege, gefährliche Wetterlagen usw.) auftreten und aufgrund dessen unsere Einrichtung über kurze oder längere Zeiträume geschlossen werden müssen, behalten wir uns vor, die Elternbeiträge auch weiterhin einzufordern.

Sollte vor Ende des Kindergartenjahres/Krippenjahres der Betreuungsplatz gekündigt werden, sind für die restlichen Monate bis zum Ende des jeweiligen Betreuungsjahres, die noch fehlenden Elternbeiträge zu bezahlen.

Wird ein von beiden Seiten geschlossener Betreuungsvertrag nicht in Anspruch genommen oder kurzfristig abgesagt, sind die Elternbeiträge für drei Monate zu entrichten.

II. Betreuungsrahmen

§ 3 Betreuungsbeginn, Gruppenzuordnung, Betreuungsumfang, Mittagessen

- (1) Das Kind wird ab dem _____ in die Gruppe __ Kleine Wichtel __ aufgenommen.
- (2) Die Betreuungszeit beträgt von Montag bis Donnerstag täglich _____ Stunden im Zeitraum von _____ bis _____ Uhr und am Freitag _____ Stunden von _____ bis _____ Uhr.
- (3) Das Kind nimmt am Mittagessen **teil** / **nicht teil**.

§ 4 Bringen und Abholen des Kindes – Befugnisse abholberechtigter Personen

- (1) Die Personensorgeberechtigten müssen dafür sorgen, dass ihr Kind täglich gebracht und abgeholt wird, solange es noch nicht die Schule besucht.
- (2) Das Kind wird täglich gebracht und / oder abgeholt von einer der folgenden Personen
 - (a) _____
 - (b) _____(Name, Anschrift+ Tel.Nr. tagsüber, falls nicht personensorgeberechtigter Vertragspartner – ggf. Angabe bestimmter Wochentage)
- (3) Bring- und abholberechtigte Personen, die nicht Vertragspartner sind, müssen sich beim ersten Bring- oder Abholkontakt vorstellen und ihren Ausweis vorlegen und bei jeder Abholung in einem zurechnungsfähigen Zustand befinden. Diese sind **befugt** / **nicht befugt**,
 - Informationen über das Kind bei der Kindertageseinrichtung einzuholen: (a) (b)
 - wichtige Mitteilungen der Kindertageseinrichtung an d. Personensorgeberechtigten entgegenzunehmen:(a) (b)

§ 5 Meldung von Abwesenheitszeiten und des Betreuungsbedarfs in Urlaubs- und Ferienzeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit (s.§ 7) oder aus sonstigen Gründen frühzeitig zu melden.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist jedes Jahr an 29 Tagen geschlossen. Die Schließzeiten werden rechtzeitig durch Aushang mitgeteilt.

§ 6 Teilnahme des Kindes an Ausflügen

- (1) Das Kind darf an sonstigen Ausflügen (z.B. Wanderungen, Museums-, Theater-, Kinderkino-Besuche) Spaziergängen und anderen Aktivitäten z.B. Ausflüge im Kindertransportwagen der Kita **teilnehmen / nicht teilnehmen**.

§ 7 Erkrankung oder Unfall des Kindes – Zusammenarbeit mit Ärzten im Notfall

- (1) Das Kind leidet an folgender chronischer Erkrankung: _____ . Die Kindertageseinrichtung hat dieser durch folgende Behandlungsweisen Rechnung zu tragen:
 - Verabreichung von Medikamenten nach folgendem Einnahmeplan: _____
 - Vermeidung bestimmter Speisen und Getränke: _____
 - Arztbesuch bei folgenden Vorkommnissen: _____
 - _____
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, dass
 - (a) das Kind erkrankt ist,
 - (b) das Kind oder ein anderer Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht,
 - (c) das Kind auf dem Weg zwischen der Kindertageseinrichtung und seiner Wohnstätte einen Unfall erlitten hat.
- (3) Die Personensorgeberechtigten weisen durch Vorlage eines Impfausweises nach, dass das Kind gegen Tetanus geimpft ist.
- (4) Falls das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist, bei ihm ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht oder es unter Lausbefall leidet, ist es so lange vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen, bis durch Vorlage eines ärztlichen Attests der Nachweis erbracht wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (5) Für den Fall, dass das Kind während seines Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung erkrankt oder einen Unfall erleidet, ist unverzüglich zu benachrichtigen
 - eine der abholungsberechtigten Personen
 - _____
(Name, Anschrift, Telefon tagsüber und Rechtsstellung zum Kind)
- (6) Ist in den in Absatz 5 genannten Fällen keine der zu verständigenden Personen erreichbar, ist die Kindertageseinrichtung im Notfall gesetzlich verpflichtet, einen Arzt zu konsultieren, der das Kind untersucht, die hierzu erforderlichen Angaben über das Kind und seine Sorgeberechtigten zu machen und auf Wunsch des untersuchenden Arztes in eine Rücksprache mit dem Hausarzt des Kindes einzuwilligen. Das Kind ist **gesetzlich / privat** krankenversichert bei der Krankenkasse _____ ; es ist familienversichert bei _____ (Name des Elternteils). Es ist bei **Herrn / Frau Dr.** _____ (Name, Anschrift u. Tel.Nr. des Hausarztes) in ärztlicher Betreuung. Die Personensorgeberechtigten oder die abholberechtigte Person, die Mitteilungen entgegennehmen darf, werden bei Abholung des Kindes über den Vorfall unterrichtet.
- (7) Das Kind ist auf dem Weg zwischen Wohnstätte und Kindertageseinrichtung und während seines Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert. Die Kindertageseinrichtung hat jeden (Wege-) Unfall, den das Kind erleidet, dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. Die Unfallversicherung kommt für die Heilbehandlung und die Reparatur oder den Ersatz beschädigter Hilfsmittel (z.B. Brillen) auf, solange dem Schadensverursacher (Träger, Fachkraft, anderes Kind) kein Vorsatz nachgewiesen werden kann.

§ 8 Heilpädagogische Förderung des Kindes bei Anzeige einer Behinderung, von Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten – Zusammenarbeit mit Fachdiensten

- (1) Das Kind ist nach ärztlicher oder psychologischer Diagnose, die die Sorgeberechtigten im Fall einer diagnostizierten Auffälligkeit der Kindertageseinrichtung vorlegen,
- seelisch behindert geistig behindert körperlich behindert
 mehrfach behindert verhaltensauffällig entwicklungsauffällig
- (2) Das Kind erhält bereits eine Behandlung durch folgende/n Fachdienst/e, für deren Kosten aufkommen:

(Behandlungsmaßnahme-Name und Anschrift des/der behandelnden Fachdienste/s-Kostenträger: Jugend-, Sozialamt, Kranken-, Pflegekasse od. Personensorgeberechtigte).

- (3) Um die Förderung des Kindes _____ (Name) in der Kindertageseinrichtung und durch den/die Fachdienst/e aufeinander abzustimmen, ist die Kindertageseinrichtung **berechtigt / nicht berechtigt**, mit dem/den Fachdienst/en zusammenzuarbeiten und sich über den Entwicklungsstand und die gezielte Förderung des Kindes auszutauschen.

(Datum)

(Unterschrift des Personensorgeberechtigten)

§ 9 Früherkennung und Prävention von Verhaltens-/Entwicklungsauffälligkeiten des Kindes

- (1) Soweit beim Kind Anzeichen für eine Verhaltens- oder Entwicklungsauffälligkeit festgestellt werden, informiert die Kindertageseinrichtung die Personensorgeberechtigten unverzüglich darüber und stimmt mit ihnen das weitere Vorgehen ab. Jede Maßnahme der Früherkennung und Prävention, die die Einschaltung eines Fachdienstes erfordert, darf nur mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten ergriffen werden. Dies gilt auch insoweit, als die Kindertageseinrichtung mit mobilen Fachdiensten zusammenarbeitet, die in die Einrichtung kommen. Sind die Personensorgeberechtigten im Bedarfsfall mit der Konsultation eines Fachdienstes einverstanden, wird eine diesen Vertrag ergänzende Nebenabsprache getroffen, in der die Vorgehensweisen im Einzelnen festgelegt werden.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist **berechtigt / nicht berechtigt**, das bislang nicht auffällige Kind in die therapeutische Arbeit, die ein mobiler Fachdienst mit einem oder mehreren auffälligen Kindern in der Kindertageseinrichtung durchführt, mit einzubeziehen, um die soziale Integration der auffälligen Kinder zu fördern.

III. Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten

§ 10 Berücksichtigung der Familiensituation des Kindes in der pädagogischen Arbeit

- (1) Sorgeberechtigte des Kindes sind außer der Vertragspartner folgende Personen:

- (a) _____
(b) _____

(Name, Anschrift, Nationalität + Rechtsstellung zum Kind – bei Vollzeitunterbringung von Kind in Pflegefamilie/Heim: Angabe von Sorgerechtsstatus der leiblichen bzw. Adoptiveltern – bei gerichtlicher Bestellung von Ergänzungspfleger für Kind: Angabe, für welche Angelegenheiten der Personensorge Bestellung erfolgt ist)

- (2) Das Kind lebt
- bei seinen **leiblichen Eltern / Adoptiveltern**, die miteinander in **ehelicher / nichtehelicher** Lebensgemeinschaft zusammenleben,
- bei seine(r)/m alleinerziehenden leiblichen **Mutter / Vater**,
- bei seine(r)/m leiblichen **Mutter / Vater**, die/der mit eine(m)/r neuen Partner/in in **ehelicher / nichtehelicher** Lebensgemeinschaft zusammenlebt,
- in einer Pflegefamilie, zu der **ein / kein** Verwandtschaftsverhältnis besteht,
- in einem Heim

- (3) Von den erziehungsberechtigten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt,
- ist der **allein erziehende Elternteil / sind beide Vollzeit / regelmäßig / unregelmäßig Teilzeit** erwerbstätig
 - ist einer Vollzeit und der andere **regelmäßig / unregelmäßig** Teilzeit tätig,
 - ist der eine erwerbstätig und der andere zu Hause,
 - ist der allein erziehende Elternteil / sind beide nicht erwerbstätig.
- (4) Das Kind wächst mit _____ leiblichen / _____ Halb- / _____ Stief- Geschwistern auf, von denen _____ Schwestern und _____ Brüder sind. Die Geschwister sind in den Jahren _____, _____, _____, _____, _____, _____, geboren.
- (5) Das Kind hat bereits folgende einschneidende und / oder belastende Ereignisse und Situationen in seiner Familie bewusst miterlebt:
- Trennung / Scheidung** der Eltern,
 - Kontaktabbruch zum **Vater / Mutter** nach Trennung der Eltern,
 - Partnerwechsel / Wiederheirat** des Elternteils, mit dem es zusammenlebt,
 - Tod des **Vaters / der Mutter / des neuen (Ehe-) Partners eines Elternteils / eines Geschwisters / beider Eltern / einer sonstigen, nahe stehenden Bezugsperson,**
 - schwere Erkrankung eines **Elternteils / einer nahe stehenden Bezugsperson,**
 - schwerer Verkehrsunfall der Familie, bei dem es **dabei / nicht dabei** war,
 - schwere Behinderung eines Geschwisters
 - Trennung von seinen Eltern, denen die elterliche Sorge (teilweise) entzogen worden ist, und Unterbringung in einer **Pflegefamilie / Heim**
 - wirtschaftliche Probleme der Familie,
 - Wechsel des Heimatlandes
 - Flucht aus einem Kriegsgebiet
 - _____

§ 11 Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten

- (1) Zum Wohle des Kindes verpflichten sich die Kindertageseinrichtung und die Personensorgeberechtigten, im Rahmen des Betreuungsverhältnisses erziehungspartnerschaftlich zusammenzuarbeiten. In jedem Quartal findet mindestens ein persönliches Gespräch statt, in dem Fragen und Probleme über die Entwicklung und Erziehung des Kindes besprochen werden. Über jedes Gespräch wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das den Sorgeberechtigten zur Unterschrift vorgelegt und auf ihren Wunsch in einer Ausfertigung ausgehändigt wird.
- (2) Soweit die Personensorgeberechtigten im Gespräch einer pädagogischen Fachkraft der Kindertageseinrichtung u.a. Informationen über das Kind und die Familiensituation anvertrauen, ist sie **berechtigt / nicht berechtigt**, diese Informationen, soweit sie für die pädagogische Arbeit mit dem Kind von Bedeutung sind, in das Gesprächsprotokoll aufzunehmen und dieses nach Unterschrift der Sorgeberechtigten der Betreuungsakte beizufügen, die für jedes Kind angelegt wird und zu der alle für das Kind zuständigen pädagogischen Fachkräfte Zugang haben. Diese Einwilligung kann für den Einzelfall widerrufen werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit

Die Sorgeberechtigten **willigen ein / nicht ein**, dass

- Die Fotoaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung im Betreuungsalltag, auf Ausflügen und Festen erstellt und auf denen auch Ihr Kind abgebildet ist, für Jahresberichte, Chroniken und/oder Internetpräsentationen der Kindertageseinrichtung verwendet werden dürfen,
- Filmaufnahmen, die die Kindertageseinrichtung über den Betreuungsalltag erstellt und auf denen auch Ihr Kind abgebildet ist, auf Elternabenden, in kommunalpolitischen Gremien und anderen Kreisen einer interessierten Öffentlichkeit vorgeführt werden dürfen,
- Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die Medienvertreter in der Kindertageseinrichtung erstellen und auf denen auch Ihr Kind abgebildet ist, in der Presse und im Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) veröffentlicht werden dürfen,

soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Kindes und der Familie beeinträchtigt werden (z.B. Gewalt unter Kindern). In diesem Fall wird bei Bedarf im Einzelfall um Einwilligung ersucht.

Falls keine Einwilligung erteilt wird, sichert die Kindertageseinrichtung zu, Aufnahmen des Kindes bzw. deren Veröffentlichung zu verhindern. Dieser Vereinbarung kann jederzeit widersprochen werden.

_____**Cham**_____, den _____ **X**
(Ort) (Datum) (Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten)
X

§ 14 Informationsgespräch über das Kind mit vorheriger Kindertageseinrichtung

Die Kindertageseinrichtung ist **berechtigt / nicht berechtigt**, mit der Leitung der Kindertageseinrichtung _____ (Name und Adresse), die das Kind _____ (Name) bislang besucht hat, Herrn/ Frau _____, Telefon _____, Kontakt aufzunehmen, um Informationen und Erfahrungen über das Gruppenverhalten und die speziellen Betreuungs- und Förderbedürfnisse des Kindes einzuholen.

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten)

§ 15 Geltung des Sozialgeheimnisses

Soweit in der Kindertageseinrichtung Daten über das Kind und seine Familie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden, gelten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften.

§ 16 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Jede Vertragspartei kann das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von **drei** Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (2) Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Kindertageseinrichtung hört vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten an. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens der Kindertageseinrichtung liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
 - (b) die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit der Entrichtung ihrer Kostenbeiträge im Verzug sind,
 - (c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten und / oder gegen Regelungen der Ordnung / Satzung für die Tageseinrichtung verstoßen.
- (3) Durch den Übertritt in die Schule oder den Kindergarten endet der Vertrag automatisch.

§ 17 Haftungsausschlüsse

Im Fall der Schließung der Tageseinrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung.

§ 18 Wirksamkeit des Betreuungsvertrages bei Ungültigkeit einzelner Regelungen

Sollten sich einzelne Regelungen des Betreuungsvertrags als ungültig erweisen, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Regelung dergestalt zu ändern, dass ihre Zweckbestimmung dem Grunde nach erhalten bleibt.

§ 19 Anzeige von Änderungen in den Verhältnissen

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Personensorgeberechtigten sind insbesondere verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim bring- und abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

§ 20 Widerruf erteilter Einwilligungserklärungen

Die im Betreuungsvertrag in den §§ 8, 12, 13 und 14 erteilten Einwilligungserklärungen können gegenüber der Kindertageseinrichtung jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.

§ 21 Nebenabsprachen zum Betreuungsvertrag

Nebenabsprachen zum Betreuungsvertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtung mit der Schule im Rahmen der Einschulung des Kindes und für die Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtung mit einschlägigen Fachdiensten, falls Maßnahmen der Früherkennung und Prävention von Auffälligkeiten, die beim Kind beobachtet worden sind, einzuleiten und durchzuführen sind.

Mit dem Betreuungsvertrag wurden folgende Unterlagen ausgehändigt:

- Merkblatt über die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz.
- Konzeption der Einrichtung; mit dieser bin ich einverstanden.
- Infoblatt für Eltern bzw. sonstige Sorgeberechtigte „Geimpft – geschützt“: in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben wir erhalten. _____

_____, den _____
(Ort)

_____ Cham _____, den _____
(Ort)

Unterschrift der Leitung der Kindertageseinrichtung

X

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten